

**Geld oder Stelle
- Sekundarstufe I;
Zuwendungen zur pädagogischen
Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
Vom 31. Juli 2008 (ABl. NRW. S. 403, berichtigt 10/08 S. 524)¹

1 Zuwendungszweck

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Personalmaßnahmen in Halbtags- und Ganztagschulen der Sekundarstufe I im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten durch Träger aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weitere außerschulische Partner an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände gemäß § 78 SchulG als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden in dem Rahmen gefördert, in dem von den Schulen keine Lehrstellenanteile aus dem Stellenzuschlag für den Ganztags beziehungsweise eine pädagogische Übermittagsbetreuung in Anspruch genommen werden und wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) in Halbtagschulen: Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur pädagogischen Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Unterricht am Nachmittag, gegebenenfalls von ergänzenden außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie einer Gelegenheit zur Einnahme eines Imbisses oder einer Mahlzeit,
- b) in Ganztagschulen: Durchführung von Ganztagsangeboten,
- c) Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der jeweiligen Schule,
- d) Minstdauer der Maßnahme: ein Schuljahr.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Schulen können sich im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage anteilig für Barmittel und Lehrstellenanteile entscheiden. Ersatzschulträger können die Mittel ausschließlich in Form von Barmitteln in Anspruch nehmen.

5.4.1 Bemessungsgrundlage in Halbtagschulen:

Pro Halbtagschule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Amtlichen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 20.800 € an Stelle von 0,3 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 27.700 € an Stelle von 0,4 Lehrerstellen,

c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 34.500 € an Stelle von 0,5 Lehrerstellen,

d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 41.500 € an Stelle von 0,6 Lehrerstellen.

Die Fördersätze werden jedes Jahr jeweils zum 1. August um jeweils weitere drei Prozent erhöht. Die Fördersätze werden auf volle 100-Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

In Förderschulen mit Primarbereich, die nach dem Erlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12. Februar 2003 (BASS 11-02 Nr. 19) eine Förderung als offene Ganztagschule im Primarbereich auch für die Klassen 5 und 6 erhalten, wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 als Bemessungsgrundlage zuzüglich der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die nicht am offenen Ganztags teilnehmen, zugrunde gelegt.

Schulen, die zum 1. Februar 2006 oder später als gebundene oder erweiterte Ganztagschule nach § 9 Abs. 1 SchulG genehmigt worden sind, erhalten im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage eine anteilige Förderung in Höhe von einem Sechstel, ausschließlich in Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang einem Fünftel, pro Halbtagsjahrgangsstufe. Dabei wird jeweils auf durch 100 teilbare Beträge gerundet.

Halbtagschulen, die über das Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im Schuljahr 2008/2009 (Stichtag: erster Tag nach den Herbstferien) einen höheren Betrag erhalten haben, steht bis auf weiteres ein entsprechend höherer Zuwendungsbetrag/Zuschussbetrag zu.

5.4.2 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen nach § 9 Absatz 1 SchulG

Pro Ganztagschule werden nach den Amtlichen Schuldaten des Vorjahres pro Schuljahr ab dem 1. August 2025 zur Verfügung gestellt:

5.4.2.1 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen mit einem 20%igen Stellenzuschlag

Pro Ganztagschule werden zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 123.900 Euro an Stelle von 2,2 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 163.300 Euro an Stelle von 2,9 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 202.700 Euro an Stelle von 3,6 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 242.100 Euro an Stelle von 4,3 Lehrerstellen.

5.4.2.2 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulhauptschulen mit einem 30%igen Stellenzuschlag

Pro Ganztagschule werden zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 180.200 Euro an Stelle von 3,2 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 242.100 Euro an Stelle von 4,3 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 304.100 Euro an Stelle von 5,4 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 371.600 Euro an Stelle von 6,6 Lehrerstellen.

5.4.2.3 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagsförderschulen mit 20%igem bzw. 30%igem Stellenzuschlag

Für gebundene Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zu 60 % des gesamten für den Ganztags zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.

5.5 Eigenanteile

Eigenanteile des Schulträgers sind nicht erforderlich.

5.6 Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen

Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für organisatorische Zusammenschlüsse (Artikel 3 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 29. Mai 2020) besondere Regelungen vorsehen.

6 Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind jeweils für das nächste Schuljahr nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 30. Dezember eines Jahres einzureichen. Die Anträge haben schulscharf und getrennt nach den in Nummer 5.4.2.1 bis 5.4.2.3 genannten Fallgruppen Angaben darüber zu enthalten, in welchem Umfang die Schulen des Antragstellers sich für Lehrstellenanteile und/oder Zuwendungen in Form von Barmitteln entschieden haben.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

¹ Bereinigt/Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.11.2025 (ABl. NRW. 12/25); RdErl. v. 07.05.2025 (ABl. NRW. 05/25); RdErl. v. 27.03.2024 (ABl. NRW. 04/24); RdErl. v. 07.12.2022 (ABl. NRW. 12/22); RdErl. v. 23.02.2022 (ABl. NRW. 03/22); RdErl. v. 13.12.2018 (ABl. NRW. 01/19); RdErl. v. 16.02.2018 (ABl. NRW. 03/18 S. 37); RdErl. v. 25.01.2017 (ABl. NRW. 02/17 S. 50); RdErl. v. 09.03.2016 (ABl. NRW. 04/16 S. 38); RdErl. v. 20.12.2013 (ABl. NRW. 02/14 S. 80); RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38); RdErl. v. 24.04.2009 (ABl. NRW. S. 238, berichtigt 07/09 S. 373)

Anlage 2

7.2.2 Die Fördermittel können den öffentlichen Schulträgern auf Antrag für alle beantragten Schulen der Sekundarstufe I ihres Bezirks bzw. den Trägern genehmigter Ersatzschulen für alle Schulen der Sekundarstufe I des jeweiligen Regierungsbezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Ein Austausch der Mittel zwischen den Schulen ist im Einvernehmen mit den Schulen zulässig. Die Lehrerstellenanteile werden den Schulen mit gesondertem Verfahren rechtzeitig zugewiesen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. September und 1. März.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

8 Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung ausschließlich in Form von Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird. Der Ersatzschulträger hat daher bei gebundenen Ganztagschulen, für die ein Ganztagszuschlag refinanziert wird, die Möglichkeit, bis zur Höhe der in Nummer 5.4.2 genannten Stellenanteile und Euro-Beträge Stellenanteile des Ganztagszuschlags für die in Nummer 2 genannten Zwecke zu verwenden und hierfür nach den §§ 105 ff. SchulG eine Refinanzierung über den Ganztagszuschlag zu erhalten. Eine gesonderte Antragstellung ist nach dieser Förderrichtlinie nicht erforderlich. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

9 Geltungsdauer

Diese Regelungen treten zum 1. August 2026 in Kraft und gelten längstens bis zum 31. Juli 2031.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger Datum
Bezirksregierung
Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung/eines Zuschusses aus dem Programm „Geld oder Stelle“ für das Schuljahr 20../20..
Ich bin Träger/in von ____ Haupt-, ____ Real-, ____ Gesamtschulen, ____ Gymnasien und ____ Förderschulen im Bereich der Sekundarstufe I.
Für das Schuljahr 20../20.. haben sich die Schulen im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz zur Nutzung des Programms „Geld oder Stelle“ wie in der Anlage aufgeführt entschieden.
Daher beantrage ich für Maßnahmen - zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt _____ €, - in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt _____ €, - in erweiterten Ganztagschulen mit 30%igem Stellenzuschlag einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt _____ €, - in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt _____ €.
In der Summe der Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung enthalten ist ein Betrag in Höhe von _____ € für Maßnahmen aus dem Programm „Dreizehn plus in der Sekundarstufe I“, die im Schuljahr 2008/2009 eingerichtet waren und dem Verbot der finanziellen Schlechterstellung unterliegen. Die Differenzen der alten und der neuen Förderung sind, sofern die neuen Förderbeträge geringer ausfallen, schulscharf in der Anlage aufgeführt.
Die vollständig ausgefüllte Anlage wird der Bewilligungsbehörde in unveränderter Form auch per E-Mail zur Verfügung gestellt.
Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Förderrichtlinien vom 31.07.2008 in der derzeit gültigen Fassung wird für jede Maßnahme bestätigt.
Im Auftrag

Bezirksregierung _____
Datum _____
Az.: _____

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen des Landes für die Durchführung von Maßnahmen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ im Schuljahr 20../20..

Ihr Antrag vom _____

Anlg.:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AN-Best-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung von Maßnahmen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ im Schuljahr 20../20.. eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von _____ €. Dieser Betrag verteilt sich auf die von Ihnen beantragten Maßnahmen wie folgt:

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen in Höhe von insgesamt _____ €,

- in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €,

- in erweiterten Ganztagschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €,

- in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt _____ €.

Die Zuwendung/der Zuschuss wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie kann im Einvernehmen mit den Schulen auf die Schulen Ihres Bezirks umverteilt werden. Die Zuwendung wird in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. September des ersten Halbjahres und zum 1. März des zweiten Halbjahres des Schuljahres 20../20.. ausbezahlt. Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31. 10. des folgenden Jahres vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen, in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen und mir ohne weitere Anlagen als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuwendung beantragt wurde, keine Maßnahmen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ zustande kommen oder die Mittel nicht im vollen Umfang benötigt werden, reduziert sich die Zuwendung.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend gilt: Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.31 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.

Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger Datum
Bezirksregierung
Verwendungsnachweis
für Zuwendungen des Landes NRW aus dem Programm „Geld oder Stelle“ im Schuljahr 20../20.. gemäß Runderlass vom 31.07.2008 in der derzeit gültigen Fassung
Durch Zuwendungsbescheid vom _____ Az.: _____ wurden für o.g. Maßnahmen insgesamt _____ € als Zuweisung/Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen bewilligt und ausbezahlt, davon für Maßnahmen - zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen von insgesamt _____ €, - in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €, - in erweiterten Ganztagschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €, - in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt _____ €.
Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis Von den o.g. Mitteln habe ich _____ € gem. der beigefügten schulscharfen Aufstellung im Bewilligungszeitraum verausgabt.
Mittel im Umfang von _____ € wurden an andere Träger weitergeleitet, im Einzelnen für Maßnahmen - zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen von insgesamt _____ €, - in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €, - in erweiterten Ganztagschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €, - in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt _____ €.
Die ordnungsgemäße Verwendung der an andere Träger weitergeleiteten Mittel wurde geprüft. Diese Mittel sind in der beigefügten Aufstellung enthalten.
Mittel in Höhe von _____ € habe ich nicht in Anspruch genommen und am _____ 20.. zurückgezahlt _____ €, im Einzelnen für Maßnahmen - zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten von insgesamt _____ €, - in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €, - in erweiterten Ganztagschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt _____ €, - in Förderschulen in Höhe von insgesamt _____ €.
Bestätigung Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden.
Im Auftrag

Aufstellung der Schulen des Schulträgers (Ganztagsschulen im Aufbau werden jeweils doppelt aufgeführt)

Die Richtigkeit der oben gemachten Angaben wird bestätigt:

(Datum, Unterschrift)

Tabelle 1: Anlage zum Antrag und Zuwendungsbescheid

Anlage zum Verwendungsnachweis für das SJ/....

Aufstellung der Schulen des Schulträgers (Ganztagsschulen im Aufbau werden jeweils doppelt aufgeführt)

[illegible][illegible]

Tabelle 2: Anlage zum Verwendungsnachweis